

## **Satzung**

### **über den Wochenmarkt in der Stadt Lucka (Marktordnung)**

Auf Grund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl.S.501) in der Fassung des 1. Änderungsgesetzes vom 8. Juni 1995 (GVBl. S. 200) unter Berücksichtigung der nach § 67 Abs. 2 der Gewerbeordnung (GewO) ergangenen Thüringer Verordnung zur Anpassung des Wochenmarktes an die wirtschaftliche Entwicklung und die örtlichen Bedürfnisse der Verbraucher (Thür.Wochenmarkt-VO) vom 12. August (GVBl. S. 435) in der Fassung vom 06. Juni 1995 (GVBl. S. 241) hat der Stadtrat der Stadt Lucka in der Sitzung vom 30. September 1996 folgende Satzung zur Regelung des Marktwesens (Marktordnung) beschlossen.

#### **§ 1 Rechtsform und Geltungsbereich**

- (1) Der Wochenmarkt ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Lucka und wird außerhalb der Vorschriften des Titel IV der Gewerbeordnung (insbesondere deren § 67) als nicht festgesetzter Wochenmarkt nach den Bestimmungen dieser Satzung (Marktordnung) betrieben.
- (2) Diese Marktordnung gilt für den Wochenmarkt gemäß Abs. 1 und ist für alle Benutzer mit Betreten der Wochenmarktanlage maßgebend.
- (3) Benutzer im Sinne dieser Marktordnung sind Standinhaber, ihr Personal und Besucher des Wochenmarktes.

#### **§ 2 Gegenstände des Wochenmarktes**

- (1) Gegenstände des Wochenmarktes sind:
  1. Rohe Naturerzeugnisse mit Ausnahme des größeren Viehs;
  2. Produkte des Obst- und Gartenbaues, der Land- und Forstwirtschaft und der Fischerei;
  3. Lebensmittel unter Beachtung der Thüringer Lebensmittelhygiene-Verordnung § 14 u. § 15 (Thür.LHV) vom 11. Mai 1992;
  4. Textilien (einschließlich Wohnraumtextilien) und Kleinlederwaren;
  5. Korbwaren;
  6. Glas- und Keramikerzeugnisse;
  7. Geschenkartikel;
  8. Kleineisenwaren und Werkzeuge;
  9. Spielwaren;
- (2) Weitere Waren können auf Antrag durch den Marktbeauftragten zugelassen werden.

#### **§ 3 Marktplatz, Markttage, Öffnungszeiten**

- (1) Der Wochenmarkt wird auf dem Platz neben der TIP Kaufhalle veranstaltet. Die Stadt behält sich das Recht vor, in besonderen Fällen andere Marktorte zu bestimmen, z.B. Altstadt.
- (2) Markttage sind Mittwoch und Freitag. Fällt auf diese Tage ein Feiertag, entfällt der Markttag.

- (3) Der Wochenmarkt ist in den Monaten April bis September von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr und in den Monaten Oktober bis März von 08:00 Uhr bis 17:00 Uhr geöffnet.

#### **§ 4 Zuteilung des Standplatzes**

- (1) Auf dem Marktplatz dürfen Waren nur von einem Standplatz aus angeboten werden.
- (2) Die Standplätze werden als Tagesplätze oder als Dauerplätze zugeteilt. (Dauerplätze werden durch die Marktkommission festgelegt)
- (3) Die Zuteilung erfolgt im Rahmen der vorhandenen Fläche des Marktplatzes. Für die Zuteilung ist zunächst der Zweck des Marktes maßgeblich. Neben dem Merkmal der Ortsansässigkeit wird sodann insbesondere auch der Bekanntheits- und Bewährungsgrad des Antragstellers berücksichtigt.
- (4) Ein Anspruch auf Zuteilung eines bestimmten Standplatzes besteht nicht. Die berechtigten Interessen der Anbieter sind nach Möglichkeit zu wahren.
- (5) Die Zuteilung ist nicht übertragbar.
- (6) Der zugeteilte Standplatz darf ohne Zustimmung der Stadtverwaltung nicht vergrößert, max. 6 m vertauscht oder zum Anbieten nicht zugelassener Waren verwendet werden.
- (7) Wird ein zugeteilter Standplatz eine halbe Stunde nach der Öffnungszeit vom Händler nicht besetzt, kann der Standplatz einem anderen Händler zugeteilt werden.
- (8) Für die Benutzung der zugewiesenen Standplätze sind Gebühren nach der Gebührenordnung für Marktgebühren der Stadt Lucka in ihrer jeweils gültigen Fassung zu entrichten und die der Stadt Lucka entstandenen Auslagen anteilig zu erstatten.

#### **§ 5 Bezug und Räumung des Standplatzes**

- (1) Der Standplatz darf frühestens eine Stunde vor Beginn der Öffnungszeit bezogen und muss spätestens eine Stunde nach Ende der Öffnungszeit geräumt sein.
- (2) Ein Befahren des Marktplatzes ist nur bis zu einem Gesamtgewicht von 5.0 t zulässig.

#### **§ 6 Marktaufsicht, Marktbetrieb**

- (1) Die Marktaufsicht obliegt dem Marktbeauftragten sowie weiteren Aufsichtspersonen. Diesen ist jederzeit der Zutritt zu den Verkaufsständen zu gestatten. Die Aufsichtspersonen haben sich auf Verlangen auszuweisen.
- (2) Der Anbieter, Ihre Bediensteten oder Beauftragten haben
1. sich auf Verlangen der Aufsichtsperson auszuweisen;
  2. Anordnungen der Aufsichtsperson Folge zu leisten;
  3. den Aufsichtspersonen die erforderlichen Auskünfte zu erteilen;

- (3) Die Zufahrten und Zugänge zum Marktplatz sind freizuhalten. Das Abstellen von Fahrzeugen und Verkaufseinrichtungen ist nur auf den festgelegten Standplätzen gestattet.
- (4) Die Gehwege vor den Eingängen und die Zugänge zu den geöffneten Gewerbebetrieben sowie die Einfahrten müssen ungehindert zugänglich sein. Die Stadt kann Anordnungen über die Gestaltung der Verkaufsstände erlassen.
- (5) Der Verkauf und das Anbieten von Waren außerhalb der festen Verkaufsstände bzw. das Aufstellen von zusätzlichen Tischen, Stühlen u.ä. bedarf einer zusätzlichen Genehmigung (gemäß Sondernutzungssatzung und Sondernutzungsgebührensatzung).
- (6) Bei Sonderveranstaltungen im Marktbereich kann der Vertrieb von Lebensmitteln eingeschränkt werden.
- (7) Die Anbieter haben die Verkaufsstände nach Maßgabe der GewO § 1 Abs. 70 b und Verordnung zur Regelung der Preisangaben (PAngV) vom 14. März 1985 zu kennzeichnen.

### **§ 7 Reinigung und Sauberhaltung des Marktplatzes**

- (1) Jede Verschmutzung der Marktanlage ist verboten.
- (2) Es ist untersagt, Abfälle irgendwelcher Art in die Gänge oder Verkaufsstände zu werfen oder von außen in den Marktbereich zu bringen.
- (3) Die festen Stände haben den anfallenden Müll und Papier eigenverantwortlich in eigene Papierbehälter und Mülltonnen zu entsorgen. Die Abrechnung erfolgt über das Landratsamt Altenburg.
- (4) Kleinere Marktabfälle sind unverzüglich in den aufgestellten Papierkörben zu entsorgen. Anfallendes Papier, Pappen, Kartons, Kisten und sonstige Verpackungsmaterialien sind von den Händlern mitzunehmen.
- (5) Bei Zuwiderhandlung gegen diese Marktordnung kann der Marktbenutzer für die Dauer des Markttagess, bei wiederholten oder besonders schweren Zuwiderhandlungen für eine befristete Zeit vom Markt ausgeschlossen werden.

### **§ 8 Erlöschen und Widerruf der Zuteilung**

- (1) Die Zuteilung erfolgt unter Widerrufsvorbehalt. Außer in den Fällen der §§ 48, 49 VwVfG erfolgt ein Widerruf nur, wenn
  1. der Standplatz auf dem Markt wiederholt nicht genutzt wird;
  2. der Platz des Marktes ganz oder teilweise vorübergehend für bauliche Änderungen oder unaufschiebbare öffentliche Zwecke benötigt wird;
  3. der Inhaber der Zuteilung oder dessen Bediensteter oder Beauftragter erheblich oder trotz Mahnung wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Marktsatzung verstoßen hat;
  4. der Inhaber der Zuteilung die nach der Marktgebührensatzung fälligen Gebühren nicht bezahlt.
- (2) Wird die Zuteilung widerrufen, kann die Stadt die Räumung des Standplatzes verlangen.

## **§ 9 Verhalten auf dem Wochenmarkt**

- (1) Der Marktbetrieb darf nicht gestört werden. Jeder hat sein Verhalten auf dem Marktplatz so einzurichten, dass keine Personen oder Sache, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
- (2) Verboten ist
  1. das Anbieten der Waren im Umhergehen;
  2. betteln und hausieren;
  3. das Beschädigen des Marktplatzes und der vorhandenen Einrichtungen;
  4. der Aufenthalt in betrunkenem Zustand;
  5. Tiere frei umherlaufen zu lassen;
  6. das Verstellen der Wege auf dem Marktplatz;
  7. das Befahren des Marktplatzes mit Fahrzeugen aller Art während der Öffnungszeiten (außer Obst und Gemüse)
  8. das Mitführen von Motorrädern, Mopeds, Mofas oder ähnlichen Fahrzeugen auf dem Marktplatz;

## **§ 10 Haftung**

- (1) Die Stadt übernimmt keine Haftung für die Sicherheit der von den Anbietern eingebrachten Sachen.
- (2) Die Inhaber von Standplätzen haben gegenüber der Stadt keinen Anspruch auf Schadensersatz, wenn der Marktbetrieb durch ein oder der Stadt nicht zu vertretenes äußeres Ereignis unterbrochen wird oder entfällt.
- (3) Die Inhaber von Standplätzen haften gegenüber der Stadt nach den gesetzlichen Bestimmungen. Sie haben auch für Schäden einzustehen, die von ihren Bediensteten oder Beauftragten verursacht werden.

## **§ 11 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Zuwiderhandlungen gegen Ge- und Verbote dieser Satzung sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  1. nicht zugelassene Waren feilbietet (§ 2);
  2. auf dem Marktplatz Waren von einem nicht zugeteilten Standplatz aus anbietet oder verkauft (§ 4 Abs. 1)
  3. einer Anordnung der Stadt auf Räumung des Standplatzes nicht nachkommt (§ 8 Abs. 2)
  4. vor dem Ende der Öffnungszeiten mit Fahrzeugen die Räumung des Standplatzes vornimmt (§ 5 Abs. 1)
  5. den Aufsichtspersonen keinen Zutritt zum Verkaufsstand gestattet (§ 6 Abs. 1 Satz 2) oder sich nicht ausweist (§ 6 Abs. 2 Nr. 1)
  6. Fahrzeuge, die keine Verkaufswagen sind, auf dem Marktgelände aufstellt oder die Zufahrten oder Zugänge zum Marktplatz nicht freihält (§ 9 Abs. 2 Nr. 6)

7. Marktabfälle nicht in den Müllcontainer entsorgt oder den Standplatz nicht im ordentlichen und reinlichen Zustand hält (§ 7 Abs. 1 und 2)
  8. durch sein Verhalten Sachen oder Personen beschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt (§ 9 Abs. 1)
  9. den in § 9 Abs. 2 enthaltenen Verboten zuwiderhandelt.
- (3) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 19 Abs. 2 i.V.m. § 20 Abs. 2 ThürKO mit einer Geldbuße von mindestens 5,00 DM und höchstens 10.000,00 DM, bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen mit eine Geldbuße von mindestens 5.000,00 DM geahndet werden.
- (4) Verstöße gegen sonstige gesetzliche Bestimmungen werden nach den jeweils hierfür geltenden Vorschriften geahndet.

### **§ 12 Inkrafttreten / Außerkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die Marktordnung der Stadt Lucka vom 27. Februar 1992 außer Kraft.

Lucka, den 20. Dezember 1996

Richter  
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung: im „Amtsblatt der Stadt Lucka“  
Ausgabe Nr. 12 vom 20. Dezember 1996